

BGer 1C_677/2021 vom 19. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_677_2021

FR: TF 1C_677/2021 du 19 janvier 2023

IT: TF 1C_677/2021 del 19 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG) im Bereich des Raumplanungs- und Baurechts, das zum öffentlichen Recht zählt und vom Anwendungsbereich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ausgenommen ist (vgl. Art. 83 ff. BGG e contrario; BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251).

E. 1.2

Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob das Verwaltungsgericht auf die bei ihm erhobene Beschwerde wegen Fehlens der erforderlichen Legitimation zu Recht nicht eingetreten ist. Dass es sich subsidiär kurz auch zur Sache geäußert hat, führt nicht dazu, dass sich der Streitgegenstand auf die materielle Beurteilung der Sache erstreckt. Das Verwaltungsgericht nahm keine vollständige inhaltliche Prüfung der Streitsache vor, was sich sowohl aus der Begründung als auch aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids ergibt.

E. 1.3

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann in rechtlicher Hinsicht, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, nur die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts (vgl. Art. 95 lit. a BGG) gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführenden geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht hätte ihm die Beschwerdeberechtigung zumindest aufgrund seiner Forschungstätigkeit zusprechen müssen.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht richtete sich bei der Beurteilung der Beschwerdelegitimation an der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 89 Abs. 1 BGG aus, die für dessen Vorinstanzen wenigstens als Minimalstandard massgeblich ist (vgl. Art. 110 BGG). Nach dieser Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben berechtigt, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser

Wahrscheinlichkeit durch Immissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht und gestützt auf eine Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse beurteilt werden (BGE 140 II 214 E. 2.3 S. 220 f. mit Hinweisen). Der Beeinträchtigung muss ein gewisses Gewicht zukommen, um eine Betroffenheit zu begründen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit (Urteil des Bundesgerichts 1C_87/2020 vom 16. Juli 2021 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2.3

Weder wohnt der Beschwerdeführer in einer Distanz von maximal 100 m vom Bauvorhaben noch liegt seine Megalith-Ausstellung innerhalb dieser massgeblichen Entfernung. Der Beschwerdeführer erleidet auch keine besondere Beeinträchtigung durch vom Bauprojekt ausgehende Immissionen. Er begründet seine angebliche besondere Betroffenheit im Wesentlichen einzig durch seine Forschungstätigkeit zu Schalensteinen und deren Wert für die Allgemeinheit. Ohne die Bedeutung dieser Forschungstätigkeit in Frage zu stellen, verschafft ihm das jedoch keine persönliche Beschwerdelegitimation. Betroffen sind davon öffentliche Interessen, die durch andere Rechtsvorkehren als durch die individuelle Beschwerdelegitimation von Privatpersonen geschützt werden, bspw. durch die Verpflichtung der Behörden, die öffentlichen Interessen zu wahren, oder durch allfällige Beschwerdeberechtigungen juristischer Personen wie namentlich von Heimat- und Denkmalschutzverbänden.

E. 2.4

Das Verwaltungsgericht versties damit nicht gegen Bundesrecht, indem es dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Beschwerdeerhebung versagte.

E. 3.1

Damit kann sich einzig noch fragen, ob der Beschwerdeführer allenfalls die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör als prozessuales Parteirecht geltend machen könnte. Trotz fehlender Legitimation in der Sache selbst ist die beschwerdeführende Person zur Rüge berechtigt, ihr zustehende Verfahrensgarantien seien verletzt worden, namentlich solche, die auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufen. Nicht zu hören sind dabei allerdings Vorbringen, die im Ergebnis auf die Überprüfung des Sachentscheids abzielen (vgl. BGE 135 II 430 E. 3.2; s. auch BGE 138 IV 78 E. 1.3 ; 129 I 217 E. 1.4; 114 Ia 307 E. 3c).

E. 3.2

Ob insofern eine Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers besteht, kann jedoch dahingestellt bleiben. Mit seinen Ausführungen vermag dieser nämlich nicht darzutun, inwiefern ihm das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die hier einzig zu prüfende Streitfrage der Beschwerdelegitimation das Gehör verweigert haben sollte. Die Beschwerdeberechtigung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, die von einer Rechtsmittelinstanz in jedem Fall von Amtes wegen zu prüfen ist. Dazu hat sich in der Rechtsschrift zu äussern, wer ein Rechtsmittel ergreift. Es ist höchstens allenfalls dann dazu nachträglich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren, wenn, bspw. wegen einer

Praxisänderung, nicht vorhersehbar war, dass die Rechtsmittelinstanz die Legitimation verneinen könnte. Eine solche Ausnahmelage ist hier nicht gegeben. Auf die Frage der Gehörsverweigerung oder der willkürlichen Beweiswürdigung bzw. Sachverhaltsfeststellung in der Sache ist schliesslich schon deshalb nicht einzutreten, weil das nicht zum Streitgegenstand gehört und überdies auf eine unzulässige inhaltliche Überprüfung des angefochtenen Entscheids hinausläufe.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.